



## **Aktualisierte Informationen zu den Coronaselbsttests**

Wegberg, 15.04.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

seit dem 12.04.2021 gilt die **neue Coronabetreuungsverordnung**, in der nun Folgendes gesetzlich geregelt ist:

„§1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

... (2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. ...“

Was bedeutet dies nun konkret:

1. Jedes Kind/ jede Person, das/ die die Schule besucht, **muss an zwei von der Schule festgelegten Tagen in der Woche** zu Unterrichtsbeginn/ Betreuungsbeginn entweder **einen Selbsttest in der Schule machen** oder **einen Nachweis einer externen Teststelle über einen negativen, höchstens 48 Stunden alten Test** mitbringen.

2. **Erfolgt dies nicht**, muss die Schulleiterin das Kind/ die Person vom Schulbetrieb ausschließen.

3. *Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.\**

4. § (2e) *Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.*

5. *„Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.“\**  
(Schulmail 14.04.2021)

6. *„Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.“\**

\*vgl. Schulmail vom 14.04.2021

7. Der den Grundschulen derzeit zur Verfügung gestellte **Selbsttest "Clinitest-Rapid-Covid19-Test"** der Firma Siemens-Healthcare erfolgt über einen **Nasenabstrich**. Aktuell arbeitet das Ministerium daran, alternative Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen zu beschaffen, die in besonderer Weise alters- und kindgerecht durchgeführt werden können.

Was können wir als Schule tun:

- Die Kinder werden von der Klassenleitung auf die Selbsttests **umsichtig vorbereitet**. Ist eine Klassenleitung zum Zeitpunkt einer Testung nicht anwesend, übernimmt dies eine den Kindern vertraute Lehr- oder Betreuungskraft. **Die Kinder führen den Test unter Aufsicht selbstständig durch.**
- Bei einem positiven Ergebnis wird mit viel **Ruhe und Besonnenheit** gehandelt. Grundsätzlich wird dies **im Vorfeld mit den Kindern thematisiert und gemeinsam ein achtsamer Umgang vereinbart.**
- Sie als Eltern werden bei einem positiven Ergebnis **umgehend informiert**. Ihr Kind wird bis zur Abholung durch eine Ihrem Kind vertrauten Lehrkraft/ Betreuungskraft betreut. **Kein Kind wird hier allein gelassen!**

Was können Sie als Eltern tun:

- Aufgrund Ihrer Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Selbsttests können Sie Ihr Kind auf die Situation mit den Selbsttests in der Schule bestens **vorbereiten**.
- Unter dem Link können sie einen Einblick in die Anwendung des Tests erhalten:  
<https://www.clinitest.siemens-healthineers.com>
- Die Kinder bekommen oft mehr mit, als wir Erwachsenen denken. **Stärken** Sie Ihrem Kind den Rücken, auch wenn Sie die Testungen kritisch sehen oder machen im Vorfeld gemeinsam mit ihm einen **Schnelltest**.
- Seien Sie an den Tagen der Testungen in jedem Falle **telefonisch erreichbar**. Ihr Kind muss auf Sie zählen können. Sie sind die **wichtigste Stütze!**
- Bitte unterstützen Sie den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW).

Freitag, den 16.04.2021 wird die erste Testungsrunde in der pädagogischen Notbetreuung starten.

**Mit Beginn des Wechselunterrichts ab Montag, den 19.04.2021 werden die Schülerinnen und Schüler am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag getestet – jede Lerngruppe zweimal pro Woche.**

Zum Schutze aller Schülerinnen und Schüler, Ihrer Familien sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten wir um grundlegende Offenheit gegenüber den Selbsttestungen

Die regelmäßigen Testungen sind hoffentlich ein weiterer Baustein, der zu einem kontinuierlichen Präsenzunterricht führt, den wir uns alle dringlich wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Helene Neumann, Schulleiterin